

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

a) Verkaufsoffener Sonntag am 03.09.2017 in Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen

Am 02./03.09.2017 findet wieder das alljährliche „Weitinger Hoamettescht“ in Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen statt.

Der Förderkreis „Weitinger Hoamet“ e. V. hat in diesem Zusammenhang einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt, um – wie in den vergangenen Jahren – einen gewerblichen Flohmarkt abhalten zu können. Hierdurch soll auch den heimischen Händlern ermöglicht werden, ihre Produkte am Sonntag den Besuchern des Hoamettescht anbieten zu können.

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage und Öffnungszeiten sind von der Gemeinde per Satzung festzulegen.

Nach § 8 (2) LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die katholische Kirchengemeinde Eutingen im Gäu wurde hierzu gehört. Einwendungen wurden von Seiten der katholischen Kirchengemeinde nicht erhoben.

Aus diesem Grund soll folgende Satzung beschlossen werden:

Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu über einen verkaufsoffenen Sonntag nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG)

Aufgrund der §§ 8 (1) und 14 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 25.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass des „Weitinger Hoamettescht“ dürfen in Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen die Verkaufsstellen am Sonntag, den 3. September 2017 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (1) a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO – Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 (4) der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Eutingen im Gäu, den 25. Juli 2017

.....
Armin Jöchle
Bürgermeister

Beschluss:

Dem Erlass der Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu über einen verkaufsoffenen Sonntag am 3. September 2017 nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG) wird zugestimmt.